



Finanzierung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

ISR-Schülerinnen und ISR-Schüler haben den gleichen Anspruch auf Förderung und Tagesbetreuung, wie wenn sie im Rahmen einer Sonderschule geschult würden. Die Kosten für die beteiligten Lehr-, Fach-, Betreuungs-, Beratungs- und Hilfspersonen gehen zu Lasten der Gemeinde. Bezüglich der Kosten für die am Sonderschulsetting beteiligten Lehr-, Fach-, Beratungs- und Hilfspersonen gelten die gesetzlichen Regelungen für ISR gemäss § 65 a Volksschulgesetz (VSG) und die ausführenden Bestimmungen gemäss § 24ff der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFISo). Weiterführende Informationen sind auf der Webseite des Volksschulamts aufgeschaltet:

Für die Kalkulation können nachstehende Pauschalbeträge (inkl. Personalnebenkosten) der Lohnkosten beigezogen werden:

Alle Angaben pro Stellenprozent	Kindergartenstufe**	Primarstufe	Sekundarstufe
SHP	Fr. 1520	Fr. 1630	Fr. 1750
Lehrperson	Fr. 1370	Fr. 1460	Fr. 1600
Therapie	Fr. 1460		
Schulleitung	Fr. 1840 pro Stellenprozent (Stellenprozent \pm 1.75% der Summe aller kommunal geführten Stellenprozente pro Fall)		
Klassenassistenz ohne fachspezifische Ausbildung	Fr. 910		
Klassenassistenz mit fachspezifischer Ausbildung	Fr. 1010		

** ab 01.01.2023 werden die Lehrpersonen der Kindergartenstufe beim Lohn jenen auf der Primarstufe gleichgestellt.

Die Eltern leisten die gleichen Kostenbeiträge an die Tagesbetreuung wie die Eltern von Regelklassenschülerinnen und -schülern ihrer Gemeinde. Spezielle, behinderungsbedingte Einrichtungsgegenstände und didaktische Mittel (z.B. Spezialmobiliar, technische Geräte wie Computer, Sprachgeräte, etc.) organisiert und finanziert die Gemeinde, sofern sie die Kosten nicht einer dritten Stelle (beispielsweise der Schweizerischen Invalidenversicherung) verrechnen kann. Sie können bei der Abrechnung für die kantonale Kostenbeteiligung einbezogen werden. Allfällige bauliche Anpassungen gehen zulasten der Gemeinde. Sie können bei der Abrechnung für die kantonale Kostenbeteiligung nicht einbezogen werden. Es wird zudem empfohlen, vorgängig zu klären, ob zusätzliche Räume (insbesondere ein Gruppenarbeitsraum) in der Regelschule notwendig sind.